

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 24

- **Bereich Buschhausener Straße / Katharinenstraße**
-

Allgemeines

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes Nr. 24 erstreckt sich von der Südseite des Brückenbauwerks der Bundesbahnstrecke Sammelbahnhof Oberhausen-West/Osterfeld-Süd in ca. 30 - 50 m Tiefe östlich der Buschhausener Straße bis zur Einfahrt der Zeche Concordia (Haus Nr. 141), entlang der ehemaligen Liricher Straße, der Karolinenstraße und Katharinenstraße und erfasst die Grundstücke 8 - 28 sowie die Westseite der Bundesbahnunterführung in ca. 30 m Tiefe. Es ist im Leitplan der Stadt Oberhausen östlich der Buschhausener- und nördlich der Bonmannstraße als Industriefläche mit einem Schutzstreifen Grünfläche und im übrigen Bereich als Wohnfläche ausgewiesen. Der Baustufenplan der Stadt Oberhausen weist an der Katharinenstraße C-II-g-Gebiet, südlich der Bonmannstraße B-II-o-Gebiet und östlich der Buschhausener Straße sowie nördlich der Bonmannstraße, hier mit einem 20 m breiten Schutzstreifen (Grünfläche), Industriegebiet aus. Die vorhandene Bebauung ist in 2- bis 4-geschossiger Bauweise erstellt. Die Gebäude werden als Wohnhäuser genutzt.

Das Plangelände ist. Ca. 5,8 ha groß.

Verkehr

Die Buschhausener Straße ist Teil des durchgehenden Verkehrszuges Ebertstraße - Buschhausener Straße - Friesenstraße - Weierstraße. Dieser Straßenzug hat als zweitwichtigste Nord-Süd-Verbindung im Stadtgebiet von Oberhausen erhebliche, auch überörtliche Verkehrsbedeutung. Für ihn ist die Klassifizierung als L.I.O beantragt. Während des Ausbaues der B 223 muß damit gerechnet werden, dass der größte Teil des Nord-Süd-Verkehrs Oberhausens über diesen Straßenzug geleitet wird.

Zur Zeit fließt der Verkehr von der Innenstadt Oberhausen zur Autobahnauffahrt über die Buschhausener- bzw. Concordiastraße zur Duisburger Straße und erreicht über diese die Ruhrorter Straße. Bei stärkerem Anwachsen des Verkehrs auf der Duisburger Straße muß für den Verkehr zur Autobahn ein Entlastungszug gesucht werden.

Es bietet sich hierfür eine Verbindung von der Buschhausener Straße über die Katharinenstraße zur Ruhrorter Straße an. In diesem Zusammenhang ist der Einmündung der Katharinenstraße in die Buschhausener Straße eine besondere Bedeutung zuzumessen.

Um den Verkehr auf der Buschhausener Straße flüssig zu halten, ist die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Einmündung der Katharinenstraße muß aus diesem Grunde, soweit wie möglich, nach Norden von dem Brückenbauwerk der Bundesbahn abgerückt werden. Dadurch ergibt sich gleichzeitig die Möglichkeit zur Aufweitung der Katharinenstraße im Einmündungsbereich, zur Schaffung von Straßenbahnhalteinseln und zusätzlichen Abbiegespuren. Hierdurch wird bei einer evtl. erforderlich werdenden Signalisierung der Kreuzung eine rasche Einführung des Verkehrs aus der Katharinenstraße

möglich, so dass hierdurch nur wenig Grünzeit in der Buschhausener Straße verlorengeht. Nördlich der Linksabbiegespur ergibt sich in der Buschhausener Straße die Möglichkeit zur Anlage eines Fahrbahnteilers, welcher der Erhöhung der Verkehrssicherheit des Kraftverkehrs in gleicher Weise wie auch der Sicherheit der Fußgänger, welche die Buschhausener Straße überqueren müssen, dient.

Das Profil der Buschhausener Straße hat eine Gesamtbreite von 23 m. Es soll mit 14,50 m Fahrbahnbreite sowie beidseitigen Rad- und Fußwegen ausgebaut werden.

Die Fluchtlinien der Eisenbahnüberführung werden mit 21 m und die der Katharinenstraße im Bereich des Durchführungsplanes mit 19,50 m festgelegt.

Bebauung

Die Baulinien wurden den Erfordernissen der Verkehrsführung entsprechend festgelegt.

An der Nordseite der Katharinenstraße wurde die Baulinie zurückverlegt und die neue Bebauung wegen der vorhandenen Straßenbreite und der ausreichenden Grundstücksgröße 3-geschossig ausgewiesen. Im Aufweitungsbereich der Straße ist hier ein Vorgarten vorgesehen.

Zu den angrenzenden Industriegebieten hin sind Schutzstreifen als private Grünfläche von 20 m bzw. 10 m Breite eingetragen. Hiermit soll eine Abschirmung der Wohngebiete gegen die Industriebauten erreicht werden.

Das Eckgrundstück Katharinenstraße Nr. 8 ist sowohl aus verkehrstechnischen als auch aus städtebaulichen Gründen nicht bebauungsfähig. Es ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Für alle im vorliegenden Durchführungsplan nicht getroffenen Festlegungen gelten die Vorschriften der Bauordnung für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 in der Fassung der Verordnung vom 29.10.1957 nach dem Stande vom 01.05.1958.

Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

Entwässerung, Höhenlage der Straßen und Straßenkanäle

Die Höhenlage der Buschhausener Straße, Bonmann-, Karolinen- und Katharinenstraße sowie der in diesen Straßen bereits vorhandenen Straßenkanäle bleibt unverändert.

Kosten

Die Gesamtkosten der Durchführung einschließlich der Kosten für die neu zu verlegende Brücke betragen rd. 4.650.000,00 DM.

Der Durchführungsplan besteht aus

- 1. dem Durchführungsplan - Fluchtlinien, Erschließung u. Baugestaltung,**
- 2. dem Erläuterungsbericht.**

Oberhausen, den 02. Juni 1960

I. V.

P a u l a t V o ß w i n k e l

Stadtdirektor Beigeordneter Vermessungsdirektor

Änderung zu Abschnitt C. Bebauung, 2. Absatz

Im Abschnitt C. Bebauung, 2. Absatz sind Satz 3 und 4 gestrichen worden.

Diese Streichung ist erfolgt zur Erfüllung der von der Landesbaubehörde Ruhr mit Verfügung vom 03.01.1962 betr. die Bestätigung, dass der vorliegende Durchführungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt, gemachten Auflage durch Beschluss des Rates der Stadt vom 10. Juli 1962.

Oberhausen, den 16. Juli 1962

Der Oberstadtdirektor

I. V.

P a u l a t

Beigeordneter